

Von: elster.de
Betreff: [Elster-Newsletter] +++ ELSTER-News +++ § 87d AO (Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag).
Datum: 24. Januar 2018 um 14:21
An: rechtlogisch.de

N

elster-newsletter

Bayerisches Landesamt für Steuern
- Dienststelle München -
Abteilung IuK 16
80333 München

Projekt ELSTER
<https://www.elster.de>
Newsletter vom 24. Januar 2018 um 14:04:41

Bitte keine Rückantwort an die Absenderadresse senden.
Bei Rückfragen und weiteren Anliegen zu Themen dieses
Newsletters erstellen Sie bitte einen entsprechenden
Foreneintrag im ELSTER Hersteller Forum, das unter der
Internetadresse <https://forum.elster.de/herstellerforum/index.php>
erreichbar ist.

- -

Email-Empfängeradresse:
rechtlogisch.de
- - -

Sehr geehrte(r) Herr Zembrowski,

im Herstellerforum finden Sie unter
<https://forum.elster.de/herstellerforum/showthread.php?18179-Auswirkungen-des-§87d-AO-auf-Dienstleister-Softwarehersteller&referrerid=1905> einen Beitrag zum
§87d AO (Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag). Im Sinne unserer
langjährigen guten partnerschaftlichen Zusammenarbeit, möchte ich Sie auf eine
Änderung in der Abgabenordnung hinweisen. Die Änderung ist zwar schon zum
Jahresanfang 2017 in Kraft getreten, dennoch könnte ich mir vorstellen, dass
manche von Ihnen diese Änderung nicht wahrgenommen oder die Tragweite
zumindest nicht erkannt haben. Ich würde daher zumindest empfehlen, diese
Information an Ihre Geschäftsleitung oder Rechtsabteilung zur Prüfung zu
geben.

Die Regelung betrifft insbesondere Dienstleister, die ein eigenes Zertifikat
zur Übermittlung oder Abfrage von Daten verwenden.

Genauere Ausführungen finden Sie im Herstellerforum. Auf den Punkt gebracht
geht es um folgendes Problem:

Der Betreiber eines Dienstes, der die (kostenlose oder kostenpflichtige)
Übermittlung von Daten (z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen für einen
Steuerpflichtigen (Auftraggeber)) an die Finanzbehörden anbietet, ist
Auftragnehmer im Sinne des § 87d AO. Als Auftragnehmer muss er sich vor der
Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung Gewissheit über die Person und
Anschrift seines Auftraggebers verschaffen (Identifizierung) und die
entsprechenden Angaben zudem in geeigneter Form festhalten
(Aufzeichnungspflicht). Die Identifizierung des Auftraggebers muss vor der
Datenübermittlung vorgenommen werden.

Nach Auffassung des Gesetzgebers hat der Auftragnehmer darüber hinaus zu
überprüfen, ob die von ihm an die Finanzverwaltung übermittelten Daten den
Daten entsprechen, denen der Auftraggeber zugestimmt hat. Er hat
sicherzustellen, dass er jederzeit Auskunft darüber geben kann, wer
Auftraggeber der Datenübermittlung war. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre
aufzubewahren, wobei die Aufbewahrungsfrist erst nach Ablauf des Jahres der
letzten Datenübermittlung beginnt.

§ 72a Absatz 2 AO sieht für den Fall einer Verletzung dieser Pflichten eine
Haftung des Auftragnehmers vor. Er haftet unter Umständen hiernach, soweit auf
Grund unrichtiger oder unvollständiger Übermittlung Steuern verkürzt oder zu
Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden, oder er seine Pflichten verletzt
hat und auf Grund der von ihm übermittelten Daten Steuern verkürzt oder zu
Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden.

Die Haftung dürfte den Schaden umfassen, der durch die Steuerverkürzung oder
die zu Unrecht erlangten steuerliche Vorteile entstanden ist.

Eine Haftung entfällt nur, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass die unrichtige oder unvollständige Übermittlung der Daten oder die Verletzung der Pflichten nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

Wie der Nachweis vor Gericht zu führen ist, dass die Pflichten nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt wurden, ist schwer einzuschätzen. Indizien dafür, dass die Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt wurden sind z.B. Hinweise auf den Webseiten "Alle gespeicherten Daten werden nach x Tagen gelöscht" oder "Es findet keine personenbezogene Verwertung statt". Ein klares Indiz für eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Pflichten wäre die Tatsache, dass sich der Nutzer eines Dienstes überhaupt nicht registrieren muss. Leider gibt es keine Rechtsprechung welches Vertrauenslevel bei einer Registrierung notwendig ist. Anhaltspunkte hierfür kann das Geldwäschegesetz geben (Eröffnung eines Kontos bei einer Bank) oder die Registrierungsprozesse für Prepaid-Karten (z.B. Video-Registrierung).

Mit freundlichen Grüßen
Roland Krebs
Verfahrensmanager ELSTER

- -

Sollen noch weitere Personen diesen Newsletter erhalten/abbestellen so mailen Sie bitte die entsprechenden E-Mail-Adressen an elster.de

- - -

Impressum:

Bayerisches Landesamt für Steuern - Dienststelle München
Sophienstraße 6, 80333 München
Postanschrift: 80284 München
Telefon: 089 9991-0
Telefax: 089 9991-1005
E-Mail: info@elster.de
Vertretungsberechtigter: Herr Dr. Roland Jüptner
USt-Identifikationsnummer (gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz): DE 813 297 313